



Datum: 23.05.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt/Brandschutz	Sachbearb.: Herr Vogt
----------------	---------------------------------	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Ordnungsamt/Brandschutz					

TOP: Aufstellung eines Löschwasserkonzeptes

Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, ein Löschwasserkonzept aufzustellen und die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Hydranten im Stadtgebiet an einem externen Dienstleister auszuschreiben und zu vergeben.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:			
Ca. 45.000 €		Nr.	12.05.02	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:	
		Text	Brandschutz		52910	2024	
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:					
		Aufwendungen für sonstige Verwaltungsaufgaben, Sach- und Dienstleistungen					
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung Deckungsvorschlag:				Auswirkungen auf Folgejahre:			
				Abschreibungsaufwand:		NKF-Nutzungsdauer (Jahre):	
				€			

3. Sachverhalt und Begründung:

Auf Grundlage der 4. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes, in dem die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dargestellt ist, ist mit Schreiben vom 05.02.2024 an die Bezirksregierung Arnsberg der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 10 Gesetz

über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bezüglich der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften gestellt worden.

Die Ausnahmegenehmigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 20.03.2024 befristet bis zum 29.11.2028 erteilt worden. Die Ausnahmegenehmigung ist an umfangreiche Auflagen gebunden, die insbesondere im Hinblick auf die jährliche Berichtspflicht einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand darstellen.

Unter anderem ist die Auflage aufgenommen worden, innerhalb eines Jahres ein Löschwasserkonzept für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich vorzulegen. Hierbei sind die Liefermengen (l/min. auf 2h) anzugeben, idealerweise in einem Hydrantenplan mit der jeweiligen Wasserleistung aufbereitet.

Hydrantenpläne liegen weitestgehend über alle Stadtteile vor. Dies gilt sowohl für das städtische Leitungsnetz als auch für die Leitungsnetze der 24 privaten Wasserversorger.

Hydranten stellen eine verlässliche und unabhängige Löschwasserversorgung der Feuerwehr im Ernstfall sicher. Die regelmäßige Wartung von Überflur- und Unterflurhydranten ist nicht nur enorm wichtig, sondern in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal im Jahr – vorgeschrieben. Bei einer Wartung wird nicht nur der optische Zustand eines Hydranten bewertet, sondern auch die technische Funktionalität geprüft und eine Reinigung für den störungsfreien Betrieb durchgeführt. Neben diesen jährlich immer wiederkehrenden Aufgaben muss auch die Leistungsfähigkeit von Hydranten regelmäßig ermittelt werden, um der Feuerwehr die optimale Entnahmestelle anzeigen zu können. Im Zuge der Leistungsfähigkeitsprüfung werden die Durchflussmengen gemäß vorgegebener Parameter ermittelt und dienen somit als Grundlage für die örtliche Löschwasserversorgung.

Zur Schaffung einer Grundlage für das Löschwasserkonzept ist es somit notwendig, alle Hydranten einer Leistungsfähigkeitsprüfung zu unterziehen, um das Hydrantenkataster mit den entsprechenden Parametern zu ergänzen und für die Feuerwehr verwertbar zu machen. Hierbei arbeiten die Abteilungen der Stadt Schmallenberg bereits Hand in Hand und ergänzen sich mit Informationen sowie Arbeitskraft. Da der Aufwand für die Prüfung von rund 1.275 Hydranten durch das Personal der Wasserversorgung nicht geleistet werden kann, ist hierzu eine externe Vergabe an einen Dienstleister notwendig. Die Kostenschätzung für die Vergabe der Dienstleistung beläuft sich auf 45.000 €.

Neben der Löschwassermenge aus dem Leitungsnetz werden im Löschwasserkonzept auch alle vorhandenen Löschwasserteiche, Löschwasserbecken sowie Löschwasser aus Flüssen und Bächen (bei Löschwasser aus Flüssen und Bächen kann nur der Wert Niedrigwasser angesetzt werden) mit aufgenommen. Die ansetzbaren Löschwassermengen aus den vorhandenen Löschwasserteichen, Löschwasserbecken sowie Löschwasser aus Flüssen und Bächen liegen dem Fachamt vor.

Zur weiteren Information des Ausschusses sind die in der Ausnahmegenehmigung aufgenommen umfangreichen Auflagen nachfolgend aufgeführt:

1. Innerhalb eines Jahres ist ein Löschwasserkonzept für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich vorzulegen. Hierbei sind die Liefermengen (l/min auf 2h) anzugeben, idealerweise in einem Hydrantenplan mit der jeweiligen Wasserleistung aufbereitet.
2. Innerhalb eines Jahres nach Vorlage des Warnkonzeptes des Hochsauerlandkreises ist ein kommunales Warnkonzept der Stadt Schmallenberg zu erstellen und vorzulegen.
3. Bis zum 31.03.2024 ist ein Bericht über die Inbetriebnahme der Außenwache „Auf der Lake“ inkl. Vorlage einer Personalliste vorzulegen.

4. Die laut Brandschutzbedarfsplan erforderliche Machbarkeitsstudie zu den baulichen Verbesserungen in den Gerätehäusern ist bis zum 31.12.2024 vorzulegen.
5. Bei einer möglichen Fahrzeugneubeschaffung für den Standort Oberhenneborn ist zu berücksichtigen, dass an diesem Standort wiederum eine dreiteilige Schiebleiter stationiert werden muss bzw. diese zu erhalten ist. Grund hierfür ist der baurechtlich genehmigte Altbestand (Hotel Schulte) im Einzugsgebiet des Standortes Oberhenneborn.
6. Es ist der Bezirksregierung über den Hochsauerlandkreis jährlich eine Auswertung aller Einsätze in Bezug auf die von Ihnen per Ratsbeschluss festgelegten Schutzziele vorzulegen. Aus dieser Aufstellung müssen neben Eintreffzeit der Fahrzeuge, Personalstärke und Gesamtpersonalstärke auch die Anzahl der jeweiligen verfügbaren Atemschutzgeräteträger und Führungskräfte erkennbar sein.
7. Den Aufsichtsbehörden ist jährlich über den Hochsauerlandkreis die Personalentwicklung Ihrer Freiwilligen Feuerwehr darzulegen.

Kinderfeuerwehr:

- Stärke der Kinderfeuerwehr
- Neu aufgenommene Mitglieder in die Kinderfeuerwehr
- Anzahl der Übertritte von Kinderfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr
- Anzahl der Austritte

Jugendfeuerwehr:

- Stärke der Jugendfeuerwehr
- Neu aufgenommene Mitglieder in die Jugendfeuerwehr Anzahl der Übertritte von der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Einsatzabteilung
- Anzahl der Austritte

Einsatzabteilung:

- Anzahl die in die Einsatzabteilung aufgenommen wurden
- Anzahl der Übertritte in die Unterstützungs- bzw. Ehrenabteilung
- Anzahl der Austritte

8. Den Aufsichtsbehörden sind über den Hochsauerlandkreis die verfügbaren Einsatzkräfte der Einsatzabteilung nach den Schutzzielen I und II jährlich aufzuschlüsseln (inklusive der Anzahl der Atemschutzgeräteträger/verfügbaren Atemschutzgeräteträger), getrennt nach den Werktagen im Zeitraum 06:00 - 18:00 Uhr sowie 18:00 - 06:00 Uhr an Wochenenden und Feiertagen. Dabei ist der jeweilige Personalausfallfaktor für die vorgenannten Zeiträume aus den Einsatzzahlen zu ermitteln und zu berichten.
9. Für die gesamte Feuerwehr mit all ihren Gliederungen ist ein Funktionsstellenplan zu erarbeiten und jährlich aktualisiert der Bezirksregierung über den Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die eingeplanten Stellen in Kreiskonzepten (Einsatzleitung, ABC-Zug etc.) sind gesondert zu kennzeichnen.
10. Die Maßnahmen nach dem Brandschutzbedarfsplan sind umzusetzen. Darüber hinaus ist der Bezirksregierung Arnsberg über den Hochsauerlandkreis jährlich zu berichten, welche der von Ihnen selbst im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Maßnahmen im vergangenen Jahr umgesetzt worden sind und welche im laufenden Jahr umgesetzt werden sollen. Dazu bitte ich eine Liste aller Maßnahmen zu erstellen, die jährlich zu aktualisieren ist.
Signifikante Veränderungen in der Priorisierung der geplanten Maßnahmen sind anzuzeigen und zu begründen.

11. Der Bezirksregierung Arnsberg ist über den Hochsauerlandkreis jährlich die Summe der durchgeführten Brandverhütungsschauen zu berichten. Dazu sind die in dem jeweiligen Jahr anstehenden Brandverhütungsschauen gegliedert nach Brandschauobjekten (Kategorien mit Angabe der Fristen und der Gesamtzahl der jeweiligen Objekte in der Kategorie) mit der Angabe der tatsächlich durchgeführten Brandverhütungsschauen aufzugliedern. Die Übersicht soll auch die entsprechenden Angaben der vergangenen 6 Jahre enthalten. Diese Übersicht soll in elektronischer Form (Excel Format) vorgelegt werden.
12. Der Bezirksregierung Arnsberg sind über den Hochsauerlandkreis jährlich die durchgeführten Maßnahmen nach § 3 Abs. 5 BHKG aufzuzeigen und es ist darzulegen, wieviel Personen durch die Maßnahmen geschult worden sind. Dieses ist dabei zusätzlich ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der jeweils geschulten Altersklasse zu setzen und anzugeben.
Dazu sind Altersklassengruppen zu bilden
 - Altersklasse in Kindergärten 4 - 6 Jahre
 - Grundschüler 7 - 10 Jahre
 - weiterführende Schulen/berufsbildende Schulen 11 - 18 Jahre
 - Erwachsene bis 60 Jahren
 - Altersgruppe >60 JahreDie Übersicht soll auch die entsprechenden Angaben der vergangenen 5 Jahre enthalten.
13. Die Berichte zu 5.) bis 12.) müssen zum Jahresanfang, spätestens Anfang Februar, un-
aufgefordert über den Landrat des Hochsauerlandkreises vorgelegt werden.
14. Ein fortgeschriebener Brandschutzbedarfsplan muss spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung über den Landrat des Hochsauerlandkreises im Entwurf vorgelegt werden, damit die Aufsichtsbehörden rechtzeitig vor dem Ratsbeschluss über eine weitere Verlängerung entscheiden können.